

Der Grosse Rat Le Grand Conseil
des Kantons Bern du canton de Berne

Dienstag (Nachmittag), 16. März 2021 / Mardi après-midi, 16 mars 2021

2. Priorität – Finanzdirektion / 2^e priorité – Direction des finances

70 2019.KAIO.520 Gesetz
Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG)

70 2019.KAIO.520 Loi
Loi concernant l'adhésion à l'accord intercantonal sur les marchés publics (LAIMP)

1. Lesung / 1^{re} lecture

Detailberatung / Délibération par article

Fortsetzung / Suite

Präsident. *(Der Präsident läutet die Glocke. / Le président agite sa cloche.)* Geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, Frau Regierungsvizepräsidentin, werte Damen und Herren, ich begrüsse Sie herzlich zur Nachmittagssitzung am Dienstag der zweiten Sessionswoche der Frühlingssession. Wir sind beim Traktandum Nr. 70 bei den Fraktionsansprachen stehen geblieben. Ich bitte Herrn Haas von der FDP-Fraktion ... *(Der Präsident blickt hinüber zu Grossrat Haas, der regungslos an seinem Pult sitzt. / Le président regarde vers le député Haas assis immobile à son bureau.)* – Entschuldigung, wenn ich Sie wecke. *(Heiterkeit / Hilarité)* Adi, du hast das Wort.

Art. 2a (neu), Art. 2b (neu) und Art. 3a (neu) /
 Art. 2a (nouveau), art. 2b (nouveau) et art. 3a (nouveau)

Antrag FiKo-Mehrheit (Bichsel, Zollikofen)

Art. 2a (neu) Vorbehalte

¹ Der Kanton Bern tritt der IVöB mit den Vorbehalten gemäss diesem Artikel bei.

² Anstelle von Artikel 52 Absatz 1 IVöB findet Artikel 3a dieses Gesetzes Anwendung.

³ Artikel 42 Absatz 1 IVöB und Artikel 54 Abs. 2 IVöB finden Anwendung mit der Massgabe, dass sie statt auf das Verwaltungsgericht auf die gemäss Artikel 3a dieses Gesetzes zuständige Beschwerdeinstanz Bezug nehmen.

Art. 2b (neu) Subsidiäre Anwendung der IVöB als kantonales Recht

¹ Kann der Beitritt des Kantons zur IVöB mit den Vorbehalten gemäss Artikel 2a nicht wirksam erfolgen, gilt die IVöB mit diesen Vorbehalten sowie nach Massgabe dieses Artikels sinngemäss als kantonales Gesetzesrecht. Der Regierungsrat stellt dies gegebenenfalls durch Verordnung fest.

² Die folgenden Bestimmungen der IVöB finden in dem Fall gemäss Absatz 1 keine Anwendung:

a 9. Kapitel (Behörden),

b 10. Kapitel (Schlussbestimmungen).

³ Mit der Zustimmung des Kantons finden in dem Fall gemäss Absatz 1 jedoch auch Anwendung:

a Änderungen der IVöB gemäss Artikel 61 Absatz 2 Buchstabe b IVöB,

b Anpassungen der Schwellenwerte gemäss Artikel 61 Absatz 2 Buchstabe c IVöB.

⁴ Zuständig für die Zustimmung gemäss Absatz 3 sind:

a bei unbedeutenden Änderungen oder Anpassungen der Regierungsrat,

b in den anderen Fällen der Grosse Rat.

Art. 3a (neu) Zuständigkeit für Beschwerden

¹ Verfügungen kommunaler Auftraggeber sind mit Beschwerde bei der Regierungsstatthalterin oder beim Regierungsstatthalter anfechtbar.

² Verfügungen kantonaler Auftraggeber sind mit Beschwerde bei der in der Sache zuständigen Direktion des Regierungsrates oder der Staatskanzlei anfechtbar.

³ Verfügungen und Beschwerdeentscheide der folgenden Behörden sind mit Beschwerde beim

Verwaltungsgericht anfechtbar:

- a die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter,
- b die Direktionen und die Staatskanzlei,
- c die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft,
- d der Grosse Rat.

Proposition majorité de la CFin (Bichsel, Zollikofen)

Art. 2a (nouveau) Réserves

¹ Le canton de Berne adhère à l'AIMP avec les réserves prévues dans le présent article.

² L'article 3a de la présente loi s'applique en lieu et place de l'article 52, alinéa 1 AIMP.

³ Les articles 42, alinéa 1, et 54, alinéa 2 AIMP s'appliquent en se référant non pas au Tribunal administratif, mais aux instances de recours compétentes au sens de l'article 3a de la présente loi.

Art. 2b (nouveau) Application subsidiaire de l'AIMP en tant que droit cantonal

¹ Si l'adhésion du canton à l'AIMP ne peut être effective avec les réserves prévues à l'article 2a, l'AIMP s'applique par analogie comme droit cantonal ayant le rang de loi, avec ces réserves et conformément au présent article. Le Conseil-exécutif fixe cette réglementation le cas échéant par voie d'ordonnance.

² Les dispositions suivantes de l'AIMP ne s'appliquent pas dans le cas visé à l'alinéa 1 :

a chapitre 9 (Autorités),

b chapitre 10 (Dispositions finales).

³ Néanmoins les dispositions suivantes s'appliquent aussi, avec l'accord du canton, dans le cas visé à l'alinéa 1 :

a modifications de l'AIMP conformément à l'article 61, alinéa 2, lettre b AIMP,

b adaptations des valeurs seuils conformément à l'article 61, alinéa 2, lettre c AIMP.

⁴ Est compétent pour donner son accord au sens de l'alinéa 3 :

a le Conseil-exécutif pour des modifications ou adaptations mineures,

b le Grand Conseil dans les autres cas.

Art. 3a (nouveau) Compétence en matière de recours

¹ Les décisions des autorités adjudicatrices communales peuvent faire l'objet d'un recours auprès du préfet ou de la préfète.

² Les décisions des autorités adjudicatrices cantonales peuvent faire l'objet d'un recours auprès de la Direction du Conseil-exécutif compétente en la matière ou de la Chancellerie d'Etat.

³ Les décisions et les décisions sur recours rendues par les autorités suivantes peuvent faire l'objet d'un recours auprès du Tribunal administratif :

a préfets ou préfètes,

b Directions et Chancellerie d'Etat,

c autorités judiciaires et Ministère public,

d Grand Conseil.

Antrag FiKo-Minderheit (Rüfenacht, Burgdorf) und Regierung

Antrag Regierungsrat I

Proposition minorité de la CFin (Rüfenacht, Burgdorf) et du Conseil-exécutif

Proposition du Conseil-exécutif I

Adrian Haas, Bern (FDP). Tatsächlich, du hast mich zumindest aufgeschreckt. Wach bin ich seit heute Morgen. – Ich nehme Stellung zur Frage der Instanzen – eine oder zwei Instanzen. Unsere Fraktion ist nicht einheitlich, aber eine Mehrheit ist für ein zweistufiges Verfahren. Wir haben in der Fraktion noch speziell einen Verwaltungsrichter angehört, weil es vor allem für diejenigen, die nicht in diesen juristischen Verfahren sind, schwierig ist, die Situation im Detail beurteilen zu können. Wir haben mehrheitlich den Eindruck, dass der Filter, der erstinstanzlich stattfindet, gut ist und dass die Statthalter, aber auch die Direktionen in diesen Verfahren quasi die Spreu vom Weizen trennen oder ohne riesigen Aufwand erstinstanzlich die Verfahren erledigen können. Es sind denn auch relativ wenige, die heute ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden, und das spricht eigentlich auch für die relativ formlose und gute Erledigung durch die erste Instanz. Es ist natürlich auch so, dass dies im Kanton Bern bewährt ist: Wir kennen eigentlich überall Rechtswege, die zweistufig sind, und deshalb ist es eigentlich nicht einzusehen, weshalb jetzt ausgerechnet hier ein einstufiges Verfahren aufoktroiert werden soll. Es ist natürlich auch das Kostenargument gefallen: Man müsste

das Verwaltungsgericht entsprechend aufbauen.

Es gibt aber auch eine Minderheit, die findet, es wäre schlanker, wenn man eine Stufe habe. Es sei vielleicht auch besser für die Rechtspraxis, wenn das Verwaltungsgericht quasi für den Kanton eine einheitliche Praxis anwende. Zudem besteht natürlich auch die Frage der Unsicherheit, ob so ein Vorbehalt zulässig ist, die nicht ganz schlüssig zu beantworten ist. Persönlich bin ich der Meinung, dass man den Vorbehalt machen kann, und zwar vor allem deshalb, weil es ja nicht um eine materielle Frage geht – um eine materiell rechtliche, inhaltliche Frage –, die das Beschaffungswesen betrifft. Das Beschaffungswesen ist auch mit diesen zwei Instanzen im Kanton Bern nachher schweizweit einheitlich geregelt. Für denjenigen, der den Auftrag erhalten soll oder die Offerte einreicht, gibt es trotzdem einheitliches Recht. Deshalb ist es eher eine Nebenfrage. Von daher denke ich, dass man die völkerrechtlich ja auch unbestrittene Möglichkeit von Vorbehalten auch hier zulassen kann. Anders zu beurteilen ist es dann bei Vorschriften – zu denen kommen wir noch –, die das Beschaffungswesen inhaltlich regeln. Wir bitten Sie mehrheitlich, dem zweistufigen Verfahren, wie wir es bis jetzt hatten, zuzustimmen.

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP). Die EVP ist anderer Meinung als die FDP. Wir werden grossmehrheitlich der Kommissionsminderheit, also dem einstufigen Instanzenzug Beschaffungen, zustimmen. Wir unterstützen damit auch den Instanzenzug, wie er ursprünglich vorgesehen war. Wir sind nicht sicher, ob man solche Probleme in der ersten Instanz so «formlos», wie es Adrian Haas formulierte, lösen kann. Das Verwaltungsgericht sagt zwar, dass Mehrkosten auf sie zukommen, wenn wir jetzt dem einstufigen Verfahren zustimmen. Wir wollen die Zusatzkosten, die Zahlen, die uns dazu vorliegen, nicht grundsätzlich in Frage stellen; das können wir auch nicht. Wir haben auch niemanden am Verwaltungsgericht, der uns da instruieren kann. Aber wenn wir den Instanzenweg der Kommissionsmehrheit befürworten, kommen aus unserer Sicht sicher auch Mehrkosten auf die zehn Regierungsstatthalterämter zu. Es wäre naiv zu denken, das sei nur ein Problem des Verwaltungsgerichts. Auch die Regierungsstatthalterämter müssen sich zusätzliches Know-how aufbauen in diesem neuen Regime der öffentlichen Beschaffungen. Wir haben jetzt ja mehrere Male gehört, dass sie schon jetzt sehr komplex sind, aber dass sie noch komplexer werden mit dem neuen Konkordat. Deshalb wird es nicht so sein, dass das Verwaltungsgericht einfach sagen kann: «Diese Zusatzkosten kommen auf uns zu, und wenn wir nachher auf zwei Stufen gehen, dann kommen insgesamt weniger Kosten auf uns zu.»

Uns geht es auch nicht darum, die Regierungsstatthalterämter grundsätzlich in Frage zu stellen. Wir finden, sie haben eine wichtige Funktion in der Region, aber Beschaffungen sind jetzt halt wirklich keine regionale Angelegenheit mehr. Sie hängen sogar mit ausländischem Recht zusammen. Deshalb ist es wichtig, dass solche Streitfälle von Anfang an vors Verwaltungsgericht kommen und nicht zuerst noch regional beurteilt werden. Es ist wichtig, dass solche Fälle im ganzen Kanton Bern nach denselben Kriterien beurteilt werden. Immerhin – das haben wir schon gehört – gibt es ein Rechtsgutachten, das Kurzgutachten, das besagt, dass ein solcher Vorbehalt im Gesetz aus dieser Sicht nicht möglich sei. Bei Rechtsgutachten kann man sich ja ständig fragen, ob das denn die richtigen Personen seien, die das Rechtsgutachten erstellt haben, oder ob sie in irgendeiner Form befangen sind. Darüber gibt es auch schon Diskussionen. Trotzdem wäre es einfach fatal und hätte sehr gravierende Folgen, wenn wir diesem Konkordat nicht beitreten könnten. Die EVP plädiert deshalb für die sicherere Variante: dass wir also beim ursprünglichen, einstufigen Instanzenzug bleiben.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Als erstes möchte ich Grossrat Bichsel ganz herzlich danken für die «sackstarke» Präsentation dieses Geschäfts. Das ist nicht selbstverständlich. Meistens sprechen wir so schläfrig miteinander, wenn wieder jemand ein Geschäft vorstellt, aber hier hörten alle zu, weil es sehr spannend war.

Warum sind wir klar für die Zweizügigkeit, wie sie bis jetzt herrscht? Nicht, weil es eine alte rechtliche Situation wäre, die man beibehalten muss – denn auch der Kanton Bern kennt sowohl die einzügige wie auch die zweizügige. Wo haben wir neu eine einzügige? Die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) war früher zweizügig. Zuerst hat es die Gemeinde gemacht, dann der Regierungsstatthalter und dann weiter hinauf. Dort, wo in der Zwischenzeit an der Basis eine Profibehörde ist – das ist die KESB, und ich glaube, das ist auch noch bei den Handelsregisterämtern so –, hat der Kanton Bern gedreht. Denn dort haben wir saubere, klare, meistens juristisch gute Entscheide, gute Verfügungen, und die gehen direkt hinauf ans Obergericht, da braucht es keine Zweizügigkeit. Da ist der grosse Unterschied, Kolleginnen und Kollegen, auch zu anderen Kantonen. Bei über 330 Gemeinden kann dieses Know-how für saubere, juristisch beständige Entscheide auf Ge-

meindeebene gar nicht überall da sein. Dort ist es wichtig, einen Zwischenfilter der Regierungsstatthalter zu haben, die dann diese Entscheide überhaupt einmal anschauen. Je nachdem können sie dann das Telefon zur Hand nehmen und relativ schnell sagen: «Jungs und Mädels, ihr müsst nochmal ran, das ABC geht so wohl nicht.» Das hat sich bewährt und das geht schnell.

Wer hier meint ... – wir haben zwar keinen Verwaltungsrichter, aber genug Kollegen, die Verwaltungsrichter sind –, wer hier meint, wenn die Gemeindeentscheide nach oben gingen, dann würde das Verwaltungsgericht sagen: «Nein, den drehen wir um» und dann 15 Seiten Interpretation liefern, weshalb sie es umdrehen, der irrt. Wenn Sie mit ihnen sprechen – ob jetzt SP, Grüne oder FDP –, sagen sie Ihnen alle: «Nein, das weisen wir alles zurück. Wir haben doch nicht die Zeit, schwache, nicht beständige Entscheide auf unserer Ebene umzudrehen. Wir weisen zurück und sagen: noch einmal zurück auf Feld 1.» Diese zeitliche Verzögerung ist daher unsinnig und teuer. Aus diesem Grund – weil der Kanton Bern je nachdem, wie professionell die erste Grundbehörde ist, zwei Varianten kennt und weil sich hier ganz klar die Variante der Zweizügigkeit bewährt hat und insbesondere eben wenige nach oben weitergezogen werden, da de facto der Filter der Regierungsstatthalter funktioniert – wird auch unsere Fraktion der Zweizügigkeit zustimmen. Insbesondere, weil wir auch davon ausgehen, dass der Sinn und Zweck der Grundsätze dieses Gesetzes nicht tangiert wird, wenn wir hier dieses Konkordat nicht hundertprozentig erfüllen.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Ich komme für die grüne Fraktion nicht zur gleichen Einschätzung wie meine Vorrednerin Barbara Mühlheim, obwohl – und das sage ich hier bewusst – viele Argumente, die wir als Grüne gehört haben, gerade zur Gerichtsbarkeit und dazu, wie das System heute funktioniert, bei uns auch zu einigen Diskussionen geführt haben und es durchaus auch Argumente gäbe, einfach am System festzuhalten. Aber, liebe Kolleginnen und Kollegen, weshalb kommt die grüne Fraktion trotzdem zur Meinung, dass es jetzt eben hier wirklich eine Entscheidung braucht, ob man dem Konkordat beitrifft? Wir teilen, so wie die Minderheit der FiKo, die Einschätzung, dass das Risiko sonst einfach zu gross ist, wenn man das hier insgesamt in Frage stellt. Frau Mühlheim sagte vorhin, man könne in einem Konkordat nicht einfach alles übernehmen; das wurde auch von Vorrednerinnen und Vorrednern gesagt. Wir teilen diese Einschätzung nicht. Das Gutachten, aber auch verschiedene Rückmeldungen zeigen recht deutlich: Ein Konkordat ist ein Konkordat, und diesem tritt man insgesamt bei. Es gibt in der Schweiz, glaube ich, insgesamt mehrere hundert Konkordate: Das geht von der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (Harmos) bis irgendwohin, und es ist eigentlich bei allen nicht möglich, mit Vorbehalt beizutreten. Daher stellt sich am Schluss in einer Abwägung – und ich betone das bewusst: in einer Abwägung – die Frage: Wie gewichtet man das? Die grüne Fraktion kommt zum Schluss: In der Gewichtung, ob wir jetzt diesem Konkordat nicht beitreten – denn «mit Vorbehalt» gibt es nicht, dann tritt man einfach nicht bei, das kann man wollen – oder ob wir ihm beitreten, kommen wir zum Schluss: Das Anliegen ist uns zu wichtig und wir wollen ihm beitreten.

An die Adresse von Herrn Kollega Haas, der gesagt hat, dies sei eine Nebenfrage: Es ist eben nicht eine Nebenfrage. Das Konkordat gibt eben diese Option nicht, im Gegensatz zu anderen Punkten. Wir diskutieren zum Beispiel später noch über die Lohnungleichheit oder andere Dinge. Dort hat man die Kompetenz, dies zusätzlich zu regulieren; dort ist es bewusst freigegeben. In diesem Artikel gibt es diese Freigabe oder diese Option nicht. Daher ist uns dieses Risiko – wir können es auch nicht hundertprozentig beurteilen, das Risiko, auch nicht aufgrund des Gutachtens, das uns vorliegt – zu risikobehaftet. Von daher, liebe Kolleginnen und Kollegen, sind die Artikel 2a, 3a schon etwas die Schicksalsartikel, bei denen wir uns hier im Saal jetzt überlegen müssen: Wie gewichten wir das?

Ich möchte zwei Aspekte noch einmal in Erinnerung rufen, die uns wichtig sind. Das eine ist die Qualität und Komplexität dieser Verfahren. Wir haben es gehört: Das sind zunehmend komplexere Verfahren. Das geht von internationalem Wettbewerbsrecht bis zu europäischen Fragen. Je nachdem, welche Verfahren es sind, sind sie rechtlich sehr komplex und anspruchsvoll. Hier sind wir durchaus der Meinung, dass das Verwaltungsgericht die richtige Instanz ist, um diese Beurteilung vorzunehmen. Das kann dazu führen, dass Entscheide halt zurückgewiesen werden, aber das gehört zu einem Prozess, in dem sich die Rechtsentwicklung eben entwickelt und Schritte vorwärts machen kann. Zu den Kostenfragen: Ja, es kann sein, dass es ein bisschen mehr kostet, es muss aber nicht. Wir wissen es im Moment nicht genau. Von daher ist das für uns kein Argument dagegen.

Vielleicht einfach noch ein Element: Der Kanton Solothurn hatte früher auch einmal ein zweistufiges Verfahren. Es ist nicht dasselbe wie im Kanton Bern, ich möchte das klar sagen: Sie hatten Schätzungskommissionen, die das früher machten. Das hat das Bundesgericht einmal kassiert, weil das

Bundesgericht entschied, dies sei nicht statthaft. Wie gesagt: Das ist nicht der Fall Bern. Wir sprechen hier nicht von einer Kassierung. Die Rechtsordnung ist durchaus so, wie sie zweistufig sein kann und darf, aber es ist nicht so, dass dies hier einfach auf alle Ewigkeiten so in dieser allgemeinen Beurteilung bleiben soll.

Zum Schluss: Für die grüne Fraktion ist das keine Nebenfrage. Es ist eine Grundsatzfrage. Wir wollen dieses Abkommen oder dieses Konkordat nicht gefährden. Darum sind wir bereit, in einer Abwägung auf das einzügige Verfahren umzustellen. Wer meint, man könne dann einfach Ja sagen, auch wenn der Vorbehalt abgelehnt wird, den möchte ich einfach daran erinnern: Was heisst denn eine Ablehnung? Eine Ablehnung heisst: Alle anderen Kantone müssten dann einverstanden sein, dass der Kanton Bern anders ist. Das wurde vorhin schon gesagt. Die Rosinenpickerei beginnt: Plötzlich hat ein anderer Kanton bei einem anderen Thema einen Vorbehalt, und nachher wird es eine Endlosspirale, was vielleicht das Ende des Konkordats bedeutet. Was heisst das? Zum Schluss macht der Bundesgesetzgeber ein Bundesgesetz, welches das Konkordat ersetzt. Ich glaube, das ist nicht im Interesse von uns allen und würde wahrscheinlich dem Kanton Bern auch nicht helfen. Fazit: Ich glaube, es ist in der Abwägung wichtig, hier eine Gesamtsicht zu haben, und die Gesamtsicht spricht für uns für die Annahme der Minderheit und in diesem Sinn für das Konkordat.

Raphael Lanz, Thun (SVP). Ich darf Ihnen im Namen der SVP-Fraktion mitteilen, dass wir die Abwägung auch gemacht haben. Wir befürworten den zweistufigen Instanzenzug. Ich möchte Ihnen erläutern, warum, und darf vielleicht vorab auf die treffenden Ausführungen des Präsidenten der FiKo verweisen, der dies sehr gut dargestellt hat. Es ist einfach so, dass wir hier von beträchtlichen Mehrkosten sprechen, wenn wir die Einstufigkeit einführen. Sie konnten es im Zusatzvortrag des Regierungsrates lesen. Wir sprechen von einer halben Million Franken, jährlich wiederkehrend. Diese halbe Million, die wir dann ausgeben müssten, jährlich wiederkehrend, müsste ja gewisse Vorteile mit sich bringen; dann würde sich das rentieren. Wir sehen einfach keine solchen Vorteile, weil wir nämlich eine bewährte Praxis haben. Diese funktioniert gut und wir sind der Auffassung, die würde auch künftig gut funktionieren.

Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist nach unserem Dafürhalten dadurch nicht gefährdet, und auch Qualitätsvorteile sind für uns nicht ersichtlich. Wenn das der Fall wäre, würde unser Verwaltungsgericht nicht für die zweistufige Lösung plädieren. Wir glauben auch, dass die Zweistufigkeit im Endeffekt sogar schneller ist, und zwar – das hat Barbara Mühlheim vorher gut ausgeführt –, weil bei der Einstufigkeit und Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts im Beschwerdeverfahren einfach die Rückweisung an die erste Instanz droht, weil der Sachverhalt nicht abgeklärt ist, und dann sind Sie eben im Ergebnis langsamer, als wenn die Erstinstanz diese Sachverhaltsabklärungen macht.

Jetzt ist ja umstritten, ob der Vorbehalt, der da vorgeschlagen ist, zulässig ist. Es liegt ein Gutachten von Herrn Professor Trüb vor. Er war ja, gemäss dem Zusatzvortrag des Regierungsrates, als Berater im Rahmen der Erarbeitung der neuen Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens tätig und er kommt zum Schluss, dass eben der Vorbehalt *nicht* zulässig ist. Und das Verwaltungsgericht, unser höchstes unabhängiges bernisches Gericht, kommt zum Schluss, dass so ein Vorbehalt eben zulässig sei; Sie alle haben die Ausführungen erhalten. Uns hat die Einschätzung einer unabhängigen Justizbehörde überzeugt und wir folgen dieser.

Jetzt – sollte dieser Vorbehalt doch nicht zulässig sein – hat ja die FiKo-Mehrheit auch einen tauglichen Weg vorgeschlagen: Dann würden einfach die vereinheitlichten Regeln als bernisches Recht gelten, denn das führt dazu – und darum geht es ja –, dass die Vereinheitlichung materiell nach wie vor besteht. Ich sage jetzt mal: Den Unternehmungen ist es egal, ob das Recht, auf das sie sich berufen, oder die Regeln, nach denen die Beschaffungen erfolgen, als Bundesrecht, Konkordatsrecht oder kantonales Recht gilt. Wichtig ist, dass sie gleich sind, und materiell führt dies hier nicht irgendwie zu einer Änderung, sondern es gälten materiell, selbst wenn es formell als bernisches Recht qualifiziert würde, dieselben Vorschriften. Wir sind deshalb zur Auffassung gelangt, dass man diesem Vorbehalt, so wie er hier von der Mehrheit der FiKo vorgeschlagen ist, mit gutem Gewissen zustimmen kann und dass wir damit unseren bewährten zweistufigen Instanzenzug behalten können.

Jürg Rothenbühler, Lauperswil (Die Mitte). Zum Thema des Beschwerdeverfahrens: Wir haben ja wieder einen Bericht erhalten – es ist noch nicht allzu lange her – mit einer Variante zu einer Rechtsfrage, aus der wir wieder irgendetwas lesen könnten. Es ist immer ein bisschen diese Situation: Bei juristischen Fragen gibt es immer mehrere Haltungen. Das bisherige zweistufige System

oder Verfahren hat sicher den Vorteil der Geschwindigkeit in der Abwicklung. Das kann ich sagen. Was ich aber auch sagen kann: Ich hinterfrage hier auch ganz klar die Qualität. Ich habe eine mittelgrosse Schreinerei. Wir dürfen ab und zu für die öffentliche Hand, kantonal wie für Gemeinden, unsere Produkte anbieten und dementsprechend auch verbauen. Wir waren einmal in einem solchen Beschwerdeverfahren, das wirklich zweistufig war, und ich ärgerte mich blau und rot darüber, dass ich plötzlich einen Anruf der Gemeinde erhielt: «Zieh es bitte nicht weiter, du wärst zwar im Recht, aber sonst kommen wir nicht mehr vorwärts.» Das ärgerte mich, auch wenn wir es der Gemeinde zuliebe nicht gemacht haben.

Das einstufige Verfahren könnte den Vorteil haben, dass wir wirklich mit einer höheren Professionalität rechnen könnten. Die Professionalität wird in Zukunft noch viel wichtiger sein. Eine gerechte Beurteilung von Kriterien oder eben neuen Kriterien wird nicht einfacher. Die Beurteilung eines Preises ist hart. Da gibt es entweder günstig oder – in der Regel – billig oder zu teuer. Eine Beurteilung weicher Faktoren wird schwierig. Ebenso habe ich das Gefühl, dass die Hemmschwelle der einzelnen Unternehmungen, überhaupt eine Beschwerde einzugeben, grösser wird. Wir konnten aus dem JuKo-Bericht auch lesen, dass das Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG) keine Möglichkeit für einen Vorbehalt, für eine solche Abänderung vorsieht, dass es diese im Umkehrschluss aber auch nicht ausschliesst.

Was für mich viel wichtiger ist, ist eine gute Ausschreibung. Wenn die Ausschreibungen und die Kriterien genau und gut umschrieben sind, gibt es in aller Regel auch keine Fragen und dementsprechend auch keine Einsprachen. Aus diesem Grund ist es viel wichtiger, dass alle Beteiligten aus der Verwaltung und in den Behörden, die mit diesen Beschaffungen zu tun haben, dementsprechend gut geschult werden, denn das war in der Vergangenheit nicht immer der Fall. Deshalb gab es ab und zu auch Probleme. Was wir nicht tun dürfen, ist, den IVöBG-Beitritt mit solchen Abänderungen aufs Spiel zu setzen. Ich habe es vorhin gesagt: Ich habe eine Schreinerei und befinde mich an der Kantonsgrenze zu Luzern. Es darf dann nicht sein, dass wir im Fall eines Nichtbeitritts plötzlich Berner Unternehmungen in einen Nachteil hineinmanövrieren, weil wir ab und zu auch für den Kanton Luzern Aufträge ausführen dürfen. Aus diesem Grund stimmt die Mitte-Fraktion in dieser Frage grossmehrheitlich der FiKo-Minderheit zu.

Präsident. Sprecherin der SP-JUSO-PSA-Fraktion ist Grossrätin Andrea Rüfenacht.

Andrea Rüfenacht, Burgdorf (SP). Ich erläutere noch ein paar Punkte zur Haltung der SP-Fraktion zu diesem Beitritt mit Vorbehalt oder, besser gesagt: Die SP-Fraktion ist grösstmehrheitlich für einen Beitritt *ohne* Vorbehalt. Erstaunlich fand ich, dass es sich hierbei irgendwie noch um eine Nebenfrage handeln soll. Das ist es ganz offensichtlich nicht. Es war schon in der Vorberatung und auch jetzt ganz klar eine Tatsache, dass es eine der wichtigsten Fragen ist, über die wir hier debattieren. Letztlich ist es so, dass wir – wie es schon mehrfach gesagt wurde – zwei juristische Gutachten vorgelegt bekommen haben. Das eine Gutachten schliesst einen Beitritt mit Vorbehalt nicht aus, sagt aber auch nicht explizit, dass es so gedacht gewesen wäre. Das andere Gutachten sagt, dies sei nicht möglich.

Speziell ich als nichtjuristische Person habe schon als Sprecherin für die sehr starke Minderheit darauf hingewiesen, und ich tue das jetzt noch einmal als Sprecherin für die Fraktion: Ich bin jeweils etwas irritiert, wenn ich zwei sich so widersprechende Gutachten vorliegend habe. Das bedeutet aber auch, dass wir hier tun sollten, was eigentlich unser Job ist, nämlich: eine politische Entscheidung fällen. Und genau für diesen Job ist dieser Sachverhalt eben keine Nebenfrage, sondern es ist eine der wichtigen Fragen. Für die SP-Fraktion ist klar die wichtigste Frage, dass die Qualität des Beschaffungswesens zunehmen wird. Es ist auch dann gegeben, wenn der Vorbehalt samt salvatorischer Klausel durchkommen sollte, aber halt einzig nur im Kanton Bern. Die wichtigen Fragen des Beitritts zum Konkordat und der Harmonisierung sind hier doch einem gewissen Risiko ausgesetzt, und der grösste Teil der SP-Fraktion will dieses Risiko nicht eingehen. Wir wollen, dass der Kanton Bern diesem Konkordat beitritt. Wir wollen, dass der Kanton Bern dann auch mitreden kann, wenn das Konkordat beispielsweise weiterentwickelt wird. Auch das wurde schon gesagt: Wenn man nicht mit am Tisch sitzt, kann man nichts dazu sagen.

Noch ein Punkt: Das ist das immer wieder angeführte Argument, dass die Beschwerdefälle für das Beschaffungswesen bei den Regierungsstatthaltern so in einer formlosen Art behandelt werden könnten. Wir wurden informiert, dass das absolut nicht der Fall ist. Das würde mich, ehrlich gesagt, auch etwas irritieren, wenn man einfach quasi ein bisschen zusammen an den Tisch sitzen und einen solchen Beschwerdefall so lösen könnte. Das ist sehr wohl ein formelles Verfahren – in die-

sem Sinn einfach die erste Instanz nicht, die auch eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt und bei der sehr wohl auch der Anspruch der Beschwerdeführer besteht, dass das qualitativ hochstehend bearbeitet wird. Ich gehe jetzt wirklich davon aus, dass das in der Regel auch der Fall ist. Nachher gibt es eben noch die zweite Instanz, und auch hier ist eines der Argumente, die für die SP-Fraktion wichtig sind, die Gleichbehandlung. Die Gleichbehandlung soll eben in Zukunft schweizweit stattfinden können, und schweizweit heisst nun mal, dass der Kanton Bern in Zukunft auf ein einstufiges Beschwerdeverfahren wechseln soll, sodass auch in dieser Sachfrage die Harmonisierung erreicht werden wird. Deshalb bitte ich Sie, dies noch einmal zu bedenken. Stimmen Sie doch mit uns zusammen einer Harmonisierung und einem Beitritt zum Konkordat ohne Vorbehalte zu. Wie gesagt: Der grösste Teil der SP wird das so machen.

Präsident. Es haben sich noch zwei Einzelsprecher eingetragen. Ich gebe das Wort zuerst Grossrat Patrick Freudiger.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). Wenn es eine Instanz gibt in diesem Kanton, die ein ganz besonderes Interesse an einem einstufigen Instanzenzug haben müsste, dann wäre das ja wahrscheinlich das Verwaltungsgericht des Kantons Bern, denn es erhielte mehr Stellen. Es ist aber genau dieses Gericht, das einen Vorbehalt anmeldet beim Wechsel des Instanzenzugs und sagt: «Bleiben Sie beim bewährten zweistufigen Instanzenzug.» Eine solche Argumentation entgegen der eigenen Privilegien verdient hohes Gewicht und zeigt, dass das Verwaltungsgericht eben in der Lage ist, eine Gesamtsicht an den Tag zu legen. Im Vortrag der FIN, der Regierung, ist von 17 Fällen die Rede, die an die Direktionen gelangen. Dank der Rückfrage der FiKo wissen wir jetzt endlich, dass noch 25 Verfahren bei den Regierungsstatthalterämtern hinzukommen. Das hat man so vorher nämlich nicht gelesen. 17 plus 25 Verfahren, und 4 davon, gemäss Brief des Verwaltungsgerichts, 4 davon werden ans Verwaltungsgericht weitergezogen.

Was zeigt das? Die Entscheide der Statthalter und der Direktionen sind in aller Regel von hoher Qualität und werden akzeptiert. Es bleibt bei einem Verfahren, heute eben beim Statthalter oder bei der Direktion. Neu, beim einstufigen Instanzenzug, wäre es beim Verwaltungsgericht, und wir alle wissen: Ein Verfahren beim Verwaltungsgericht dauert eben länger als das Verfahren beim Statthalter oder bei der Direktion. Damit führt der Wechsel zum einstufigen Instanzenzug zu einer Verlängerung des Verfahrens. Und er führt auch zu einer Verteuerung des Verfahrens. Das Verwaltungsgericht hat – das wurde nirgends substantiell bestritten – von einer halben Million Franken Mehrkosten, jährlich wiederkehrend, gesprochen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, das ist Geld, das man sonst in der Höhe eines fakultativen Referendumskredits spricht und das man hier jetzt einfach so in Kauf nimmt aufgrund von Befürchtungen, man werde ausgeschlossen, die bislang durch keine politische Stelle eines anderen Kantons je einmal erhoben wurden. Eine halbe Million Franken jährlich wiederkehrend und gleichzeitig noch längere Verfahren: Ist das wirklich die Zukunft, die wir mit dem IVöBG erreichen wollen? Ich persönlich möchte das nicht. Ich will das IVöBG, das muss ich hier klar sagen: Das ist ein Fortschritt. Ich möchte es aber mit dem bewährten zweistufigen Instanzenzug. Als Vizepräsident der JuKo muss ich Ihnen auch sagen, liebe Kolleginnen und Kollegen: Die Gerichte werden ohnehin schon mit Begehren für mehr Stellen kommen. Aufgrund von Corona musste man viele Verhandlungen absagen, und diese muss man jetzt nachholen. Wollen wir jetzt gerade noch zusätzlich Mehrkosten von einer halben Million Franken jährlich wiederkehrend in Kauf nehmen? Ich denke nicht.

Die Mehrheit der FiKo hat eine gute Lösung präsentiert: den Beitritt unter Vorbehalt, und falls dies nicht gehen sollte – was ich nicht glaube –, übernehmen wir es als eigenes kantonales Recht. (*Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen. / Le président demande à l'orateur de conclure.*) Ich möchte noch einen Satz sagen: Das Verwaltungsgericht hat in seinem Schreiben noch darauf hingewiesen, dass es entgegen dem vorhin Gesagten durchaus einen Anwendungsfall eines Vorbehalts bei einem Konkordat gibt, nämlich beim Konkordat über Begriffe und Messweisen. Wir würden also auch hier nicht völliges Neuland betreten, wenn wir hier beitreten würden. Danke für die Zustimmung zur FiKo-Mehrheit.

Hans-Rudolf Saxer, Gümligen (FDP). Wir diskutieren hier in epischer Breite, ob wir am bisherigen zweistufigen Beschwerdeweg festhalten wollen oder ob wir den einstufigen Instanzenzug übernehmen wollen, so wie es die interkantonale Vereinbarung vorsieht, und zwar aufgrund der Beschlüsse von 26 Kantonen inklusive Bern. Der Kanton Bern stimmte in den Verhandlungen dem einstufigen Instanzenzug zu. Der einstufige und der zweistufige Instanzenzug haben, das lässt sich nicht weg-

diskutieren, je ihre Vor- und Nachteile. Ich verzichte darauf, diese hier noch einmal zu nennen; sie wurden in extenso pro und contra dargelegt. Ich mache es deshalb nicht, weil dies aus meiner Sicht am Ende auch nicht matchentscheidend ist. Es geht hier um etwas ganz anderes. Die entscheidende Frage ist: Wollen wir ein beträchtliches Risiko eingehen, dass wir wegen eines Vorbehalts betreffend den Instanzenzug der interkantonalen Vereinbarung nicht als vollwertiges Mitglied beitreten können? Meine Antwort ist klar: Nein.

Die interkantonale Vereinbarung ist ein sehr wichtiger Vertrag, insbesondere auch für die Wirtschaft. Der Kanton Bern hat ein absolut vitales Interesse daran, dass die Vereinbarung ohne weitere langwierige und mühsame Verhandlungen zum Fliegen kommt, und zwar mit dem Kanton Bern als vollwertigem Konkordatsmitglied. Wenn man die Mitgliedschaft wegen einer eigentlich völlig nebensächlichen Frage – darum handelt es sich nämlich eigentlich bei diesem Instanzenzug – aufs Spiel setzt, sendet der Kanton Bern ein ganz schwieriges Signal in den Rest der Schweiz aus. Der Kanton Bern setzt seine Reputation aufs Spiel. Es geht hier nicht um gesunden Föderalismus, sondern es geht um das unbedingte Beharren auf der heutigen Lösung, die meines Erachtens gleichwertig ist, aber nicht besser. Wir nehmen jedoch beträchtliche Risiken in Kauf, und das kann es aus meiner Sicht nicht sein. Ich empfehle Ihnen deshalb dringend – zusammen mit der Minderheit der FDP-Fraktion, mit der starken Minderheit der FiKo und mit dem Regierungsrat –, auf den Vorbehalt zu verzichten.

Pierre-Yves Grivel, Biel/Bienne (PLR). Actuellement, le canton de Berne connaît la double voie de recours. On fait recours des communes à la préfecture, puis, si nécessaire, au Tribunal administratif. Les décisions des Offices cantonaux font l'objet d'un recours auprès de la Direction cantonale concernée et ensuite auprès du Tribunal administratif.

Si on accepte cette révision, le Tribunal administratif deviendrait l'instance unique pour tous les recours en matière de marchés publics, communaux et cantonaux. Cette façon de procéder empêcherait donc le premier filtre, c'est-à-dire, un recours interne à l'administration ou à la préfecture. Cet effet de filtre donne la possibilité de régler jusqu'à 80 pour cent des affaires au niveau interne et seuls 20 pour cent finissent finalement au Tribunal administratif qui exerce, lui, en principe, le contrôle limité au droit et aux faits. Donc, une très grande majorité des recours contre des décisions en matière de marchés publics est traitée par les premières instances. Le Tribunal administratif n'est pas doté, actuellement, pour assumer cette tâche pour un grand nombre de dossiers : tout ira plus lentement. On ne pourra pas réaliser le même travail, même s'il y avait plusieurs juges supplémentaires ou avec une seule instance. Et finalement, cela coûtera probablement – certainement – un peu plus cher. Pour toutes ces raisons, je soutiendrais donc la double instance comme la majorité de la commission et comme la majorité du groupe PLR.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Ich kann es sehr kurz machen. Mich hat jetzt Herr Grossrat Freudiger nochmal hier nach vorne geholt. Ich möchte ihm einfach sagen: Ja, ich habe es in meinem Votum gesagt, es gibt mehrere hundert Konkordate in diesem Land. Es beginnt bei Harnos und endet irgendwo sonst. Und es gibt eine einzige Ausnahme, das haben Sie zu Recht gesagt, das ist diejenige über die Benennung im Bauwesen, eine rein terminologische. Da gibt es eine Ausnahmefähigkeit, ja, aber diese ist im Konkordat vorgesehen, das ist der grosse Unterschied. (*Grossrat Freudiger signalisiert von seinem Platz aus Widerspruch. / Le député Freudiger signale depuis son siège qu'il n'est pas d'accord.*) Doch, das ist so vorgesehen. Deshalb ist es nicht statthaft, dies hier als Präzedenzfall herbeizuziehen, weil dort eben genau das Konkordat besagt: In den einen Kantonen sagt man Ausnutzungsziffer und in anderen Bruttogeschossziffer; das befindet sich etwa auf diesem Niveau. Das ist wirklich eine völlig untergeordnete administrative Frage.

Hier geht es um eine Grundsatzfrage, einfach damit das noch gesagt ist, falls hier die Idee vorhanden ist, man könne bei Konkordaten mit Ausnahmeregelungen beginnen. Jedenfalls diese Ausnahme ist sicher nicht das Beispiel, das man hier anführen kann. Von daher halte ich es mit Kollege Saxer: Ich kann eins zu eins unterschreiben, was er gesagt hat. Wir sind sonst manchmal nicht gleicher Meinung, aber hier muss ich sagen: hundertprozentige Unterstützung fürs Votum der FDP von Kollega Saxer.

Präsident. Wir sind fertig. Ich gebe das Wort der Regierungsratsvizepräsidentin, Beatrice Simon.

Beatrice Simon, Finanzdirektorin. Im IVöBG steht ausdrücklich, dass zukünftig alle Beschwerden direkt vom Verwaltungsgericht beurteilt werden müssen. Jetzt diskutieren wir rund um diesen Artikel

so intensiv, weil eine knappe Mehrheit der FiKo am heutigen zweistufigen System festhalten will. Zugegebenermassen muss ich festhalten, dass sich das heutige System eigentlich gut bewährt hat, aber fast alle anderen Kantone machen es eben anders, und wenn wir im Kanton Bern auch eine nationale Rechtsvereinheitlichung wollen, dann müssen wir halt auch auf die Extraregelung, die jetzt da gewünscht ist, verzichten. Für den Regierungsrat ist klar, dass aus rechtlicher Sicht der geforderte Vorbehalt mit dem neuen IVöBG nicht vereinbar wäre. Damit wäre eben auch der Beitritt des Kantons Bern zu diesem IVöBG nicht möglich.

Vielleicht denken Sie jetzt, das könne man ja durchaus auch anders sehen. Ja, das kann man. Aber Fakt ist: Die anderen Kantone sind ganz klar der Meinung, dass Vorbehalte *nicht* möglich sind. Ohne Zustimmung der anderen Kantone zu diesem Vorbehalt, der jetzt diskutiert wird, können wir dem IVöBG nicht beitreten. Die FiKo will jetzt mit den Artikeln 2b, 2d – darüber diskutieren wir anschliessend – verhindern, dass der Kanton Bern in diesem Fall plötzlich ohne Beschaffungsrecht dasteht. Aber, liebe Grossrätinnen und Grossräte: Das löst das Problem dann auch nicht. Was wäre denn nachher die Realität? Bei der Weiterentwicklung des IVöBG stünde der Kanton Bern aussen vor und wir könnten nicht mehr mitsprechen. Mich dünkt, das wäre für einen grossen und wichtigen Kanton, wie es der Kanton Bern ist, eigentlich sehr unwürdig und auch sehr unpassend. Zudem würde es die Anwendung des neuen Rechts komplizierter und benutzerunfreundlicher machen. Gerade die einheitlichen Regelungen sind, gerade für die Wirtschaft, von zentraler Bedeutung.

Ein einstufiges Verfahren bringt auch aus praktischer Sicht wichtige Vorteile. Bei grossen und kontroversen Projekten – wir wissen es alle: diese werden gerne rechtlich in Frage gestellt – hätten wir beim einstufigen Verfahren viel schneller einen definitiven kantonalen Entscheid. Das bedeutet, dass das Projekt rascher realisiert werden kann und die beteiligten Unternehmen auch rasch Klarheit haben und nicht unnötig lange im Ungewissen bleiben. Ein Punkt scheint mir auch noch wichtig: Das einstufige Verfahren bündelt nämlich das Know-how beim Verwaltungsgericht. Dies wiederum stärkt die Einheitlichkeit und Qualität der Rechtsprechung und damit auch die Vorhersehbarkeit der Entscheide. Auch das sind Punkte, die für die Praxis, für die Wirtschaft und die Ausbildung sehr wichtig sind.

Etwas möchte ich noch erwähnen. Es wurde jetzt immer gesagt, ein einstufiges Verfahren im Kanton Bern sei unüblich. Wir haben aber im Kanton Bern durchaus schon viel mehr Rechtsbereiche, in denen das Bundesrecht oder das kantonale Recht eine einzige Beschwerdeinstanz vorsehen. Damit wäre das jetzt eigentlich zu wählende System des einstufigen Vorgehens nichts wirklich Neues. Ich gebe Ihnen drei Beispiele, wo das einstufige Verfahren bereits angewendet wird: In Zusammenhang mit Wirtschaftsprozessen wird einfach vor dem Handelsgericht beurteilt und abgehandelt, KESB-Beschwerden vor dem Obergericht oder, wenn es um Führerausweisentzüge geht, vor der entsprechenden Rekurskommission. Das sind alles relativ spezialisierte Rechtsgebiete, in denen es oft sehr schnell gehen muss. Deshalb macht es eben auch Sinn, dass wir das Beschaffungsrecht jetzt ebenfalls so handhaben.

Ja, werte Anwesende: Aus politischer Sicht könnte es von den anderen Kantonen und vom Bund also auch als Affront betrachtet werden, wenn wir im Kanton Bern jetzt sozusagen auf der Zielgeraden ausscheren und eine Art Rosinenpickerei betreiben. Ich kann auch nicht ausschliessen, dass andere Kantone ähnliches machen würden. Denn auch dort gibt es politische Gelüste, das eine oder andere anders zu regeln, als es im IVöBG vorgesehen ist, oft – das muss man halt einfach auch klar sagen – mit dem Ziel, den Marktzugang für Unternehmungen aus anderen Kantonen noch etwas zu erschweren. Wenn es uns nicht gelingt, heute Ja zu sagen zu einer einheitlichen und gut verständlichen Lösung, haben wir nachher halt längerfristig ein Problem, und zukünftig werden alle unsere Unternehmungen schweizweit und zunächst vor allem auch kantonsweit – wenn es nicht zum IVöBG kommt, ist es dann eben auch schweizweit – wieder vor einem Dschungel unterschiedlicher Vorgaben und Bestimmungen stehen. Das, dünkt es mich und dünkt es die Regierung, kann nicht im Sinn des Wirtschaftsstandorts Bern sein. Aus diesen rechtlichen und praktischen politischen Gründen bitte ich Sie, dem Antrag der Regierung zu folgen und den Artikel 2a abzulehnen.

Präsident. Wir kommen zur Beschlussfassung. Wie gesagt ist dies ein Paket: die drei neuen Artikel 2a, 2b und 3a. Wir stellen den Antrag der FiKo-Mehrheit dem Antrag der FiKo-Minderheit und der Regierung gegenüber: Wer der FiKo-Mehrheit folgt, stimmt Ja, wer die FiKo-Minderheit und die Regierung unterstützt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 2a [neu], 2b [neu], 3a [neu]; Antrag FiKo-Mehrheit [Bichsel, Zollikofen] *gegen* Antrag FiKo-Minderheit [Rüfenacht, Burgdorf] und Regierung)
 Vote (Art. 2a [nouveau], 2b [nouveau], 3a [nouveau] ; proposition majorité de la CFin [Bichsel, Zollikofen] *contre* proposition minorité de la CFin [Rüfenacht, Burgdorf] et du Conseil-exécutif)

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme Antrag FiKo-Mehrheit (Bichsel, Zollikofen) /

Adoption proposition majorité de la CFin (Bichsel, Zollikofen)

Ja / Oui 79

Nein / Non 74

Enthalten / Abstentions 1

Präsident. Sie folgen der FiKo-Mehrheit, mit 79 Ja- zu 74 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung. Wir müssen nicht ausmehren, denn die neuen Artikel der FiKo-Mehrheit sind diejenigen, welche die FiKo-Minderheit und die Regierung nicht wollten. Wir können gleich weiterfahren.

Art. 3

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 4

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 5

Antrag Grüne (Imboden, Bern)

Art. 5 wird an den Regierungsrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, dass er eine Bestimmung zur Durchführung von Lohngleichheitskontrollen einfügen soll. Zudem soll er in der vorberatenden Kommission aufzeigen, wie er die Bestimmung in der Praxis konkret umsetzen will.

Proposition Les Verts (Imboden, Berne)

L'article 5 est renvoyé au Conseil-exécutif afin qu'il ajoute une disposition sur la réalisation de contrôles de l'égalité salariale. Il indiquera en outre à la commission en charge de l'affaire comment il entend mettre en application cette disposition.

Antrag Stucki, Stettlen (glp) / Rappa, Burgdorf (Die Mitte) / Sommer, Wynigen (FDP)

Rückweisung mit dem Auftrag, im Einführungsgesetz Bestimmungen zu den Kriterien Nachhaltigkeit, Verlässlichkeit des Preises, Preisniveau und Lohngleichheit vorzusehen.

Proposition Stucki, Stettlen (pvl) / Rappa, Burgdorf (Le Centre) / Sommer, Wynigen (PLR)

Renvoi afin que le gouvernement prévoie des dispositions sur les critères de durabilité, de fiabilité du prix, de niveau de prix et d'égalité salariale dans la loi portant introduction de la LAIMP.

Präsident. Jetzt kommen wir zu den Rückweisungsanträgen zum Artikel 5. Wir haben zwei davon, aber jeweils mit einer anderen Auflage. Deshalb werden wir separat darüber befinden. Wir kommen zuerst zum Rückweisungsantrag der Grünen. Ich bitte Frau Imboden, diesen zu begründen.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Mit diesem Rückweisungsantrag der grünen Fraktion wollen wir bei einem Punkt, der eben unbestrittenerweise auf kantonaler Ebene reguliert werden *darf* – ich setze das jetzt voraus, wobei es nach dem Entscheid von vorhin keinen Grund mehr gäbe, nicht auch andere Dinge zu regulieren ... aber bei diesem Punkt in den Ausführungsbestimmungen hat der Kanton explizit die Kompetenz, Regulative zu treffen. Wir sind in der grünen Fraktion der Meinung, dass im vorliegenden Beschaffungsgesetz, also in der Einführungsgesetzgebung, in jenem Teil, den wir selber bestimmen können, etwas ganz Zentrales fehlt. Es fehlen hier nämlich Bestimmungen zur Kontrolle der Lohngleichheit von Mann und Frau. Es ist zwar im Rahmen der einführenden Gesetzesbestimmungen erwähnt – man muss die Umweltgesetzgebung einhalten, man muss die Arbeitsgesetzgebung einhalten und auch die Lohngleichheitsgesetzgebung –, aber, und das ist eben der grosse Punkt: weder Gesetz noch Verordnung sehen irgendwie vor, wie man das

umsetzen will.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie wissen alle: Wenn man auf der Autobahn Tempobeschränkungen macht, aber weiss, man wird nie kontrolliert, führt das tatsächlich dazu, dass noch mehr Leute zu schnell fahren. Daher sind wir uns wohl einig, dass Kontrollen auf der Autobahn Sinn machen, um Tempolimits einzuhalten. Um genau dasselbe geht es in der Analogie eben auch bei der Lohnungleichheit – das wäre ähnlich wie bei den Kontrollen auf der Autobahn –: dass man Stichprobenweise solche Kontrollen durchführt. Mit der Rückweisung möchten wir der Regierung gerne noch einmal die Gelegenheit geben, den Artikel 5 anzupassen und dies vorzusehen.

Für all diejenigen, die finden, es brauche jetzt keine Rückweisung und man könne nachher dem Minderheitsantrag, der zu Artikel 5 auch vorliegt, zustimmen, möchte ich gerne sagen: So einfach ist es eben nicht, weil sich die Regierung überlegen muss, wie sie das umsetzen will. Hier besteht tatsächlich das Malaise, dass es kein Konzept gibt. Wir wissen, dass der Bund die Umsetzung der Lohnungleichheit im Beschaffungswesen geregelt hat. Der Bund macht das: Dort gibt es Stichprobenkontrollen, dort gibt es ein Regulativ, das ist erprobt und umgesetzt. Der Kanton Bern hingegen macht das nicht.

Im Vortrag steht auf Seite 6, dass das die Gemeinden auch tun dürfen. Die Stadt Bern zum Beispiel macht solche Stichprobenkontrollen. Das darf sie. Das ist jetzt aber schon ein Absurdum im interkantonalen Bereich, dass wir sagen ... – gerade auf dem Platz Bern, der auch noch Bundeshauptstadt ist. Eine Unternehmung, die den Bund beliefert, weiss: Es gibt Stichprobenkontrollen in der Submission. Eine Unternehmung, die Aufträge für die Stadt Bern ausführt, weiss auch, dass es Kontrollen gibt, aber beim Kanton Bern kontrolliert niemand. Ich glaube, das ist ein schlechtes Signal. Wir wissen alle: Es gibt Lohndifferenzen zwischen Männern und Frauen, gerade in der Privatwirtschaft. Der einzige Weg, der dazu führt, dass man dort einen Schritt weiterkommt, heisst auch, bei öffentlichen Aufträgen keine Aufträge zu vergeben an Unternehmungen, die hier Diskriminierungen ungleich lange Spiesse haben. All diejenigen, die gleich lange Spiesse in der öffentlichen Beschaffung wollen, müssten hier mithelfen, das Anliegen zu unterstützen und diese Rückweisung an die Regierung zu machen.

Noch zwei Bemerkungen. Es gibt ja bereits eine Verordnung zu diesem Gesetz. Wir haben sie alle in der Konsultation gesehen, sie ist zugänglich. Auch dort ist das Problem nicht gelöst. Deshalb bitte ich Sie alle hier im Saal: Geben Sie das noch einmal zurück; Rückweisung zum Artikel 5, damit dies überprüft werden kann und der Kanton Bern das macht, was er eigentlich im Jahr 2016 beschlossen hat. Im Jahr 2016 ist der Kanton Bern einer gesamtschweizerischen Charta für Lohnungleichheit bei den öffentlichen Händen beigetreten. Auch der Kanton Bern und die Finanzdirektorin waren dabei, als man sagte, dass man genau in diesem Bereich vorwärts machen will, weil Beschaffung ja etwas ist, wo der Kanton direkt Einfluss nehmen kann über die Kontrollen. Ich möchte Ihnen beliebt machen, den Punkt in die Kommission zurückzuweisen.

Weil nachher ja noch der Antrag Stucki/Rappa/Sommer kommt, der dasselbe will und in dem derselbe Punkt vorkommt, ziehe ich meinen Antrag hier zugunsten des Antrags Stucki/Rappa/Sommer zurück.

Präsident. Der Antrag ist zurückgezogen. Wir kommen jetzt zur Begründung des Rückweisungsantrags Stucki/Rappa/Sommer. Ich gebe nachher dem Kommissionssprecher das Wort und anschliessend den Fraktionen. Bitte, Frau Grossrätin Barbara Stucki.

Barbara Stucki, Stettlen (glp). Das Ziel des IVöBG ist einerseits die Vereinheitlichung des öffentlichen Beschaffungswesens, aber auch ein Paradigmenwechsel: weg vom Preiskampf, wie er heute besteht, hin zu einem Qualitätswettbewerb. Zu einem Qualitätswettbewerb gehören Kriterien, insbesondere Kriterien wie Nachhaltigkeit, Verlässlichkeit des Preises oder auch das Preisniveau. Diese sind im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) neu verankert. Die Lohnungleichheit ist dort schon länger verankert. In der Verordnung, die aktuell parallel in der Vernehmlassung ist – wir haben es vorhin schon gehört –, sind diese Qualitätskriterien aus unserer Sicht zu wenig genau umrissen. Es ist zu schwammig formuliert. Wir sind der Meinung: Damit der Paradigmenwechsel wirklich vollzogen wird, braucht es diese Kriterien auf Gesetzesstufe. Wir sind der Meinung, dass das möglich ist, denn in Art. 63 des IVöBG wird den Kantonen eine Restkompetenz eingeräumt.

Wir haben es oft genug gehört: Wir wollen beim IVöBG auf gar keinen Fall das Risiko eingehen, dass wir nicht beitreten können oder eben keine Harmonisierung haben. Die Kriterien jedoch, die wir fordern, beziehen sich ganz klar aufs BöB. Mit dem Rückweisungsantrag möchten wir deshalb

die Kommission beauftragen, für die zweite Lesung zu prüfen, ob sie die Qualitätskriterien in Art. 5 – oder vielleicht auch in einem anderen Artikel oder in einem zusätzlichen Artikel – präzise und gemäss BöB definieren kann, sodass wir das Ziel des IVöBG erreichen: eine schweizweite Harmonisierung und vor allem den Qualitätswettbewerb, den Paradigmenwechsel weg vom Preiskampf, in dem vermeintlich immer der Günstigste gewinnt – aber eben, wir wissen es alle: immer nur vermeintlich. Merci, wenn Sie diesem Antrag zustimmen, damit die Kommission noch einmal darüber beraten kann.

Präsident. Das Wort geht an den Präsidenten der FiKo.

Daniel Bichsel, Zollikofen (SVP), Kommissionssprecher der FiKo. Dieser konkret ausformulierte Rückweisungsantrag, wie er jetzt eben von Barbara Stucki vorgestellt wurde, lag an der Sesssion der FiKo in dieser ausformulierten Form noch nicht vor, deshalb kann ich Ihnen auch kein Abstimmungsergebnis dazu abgeben. Er dient unseres Erachtens aber der Präzisierung des Rückweisungsantrags, respektive des Antrags auf eine zweite Lesung, den wir schon gutgeheissen haben. Dieser zweiten Lesung haben wir uns ja auch nicht verschlossen, und demzufolge dient dieser Rückweisungsantrag letztlich dem Auftrag, was wir in der zweiten Lesung auch wirklich machen sollen. Deshalb widersetzt sich die FiKo dem nicht, insbesondere darum nicht, weil die Thematik zum Preisniveau in der Kommission weitgehend auf den ausführlich schriftlich vorgelegenen Argumenten geführt wurde, sowohl jenen im Vortrag als auch jenen in den zusätzlich eingeholten Auskünften. Insofern würde es sich hier also einfach um eine vertiefte Beratung handeln. Dagegen ist nichts einzuwenden.

Ich möchte aber gleichzeitig darauf aufmerksam machen – und damit auch keine unberechtigten Hoffnungen entstehen lassen –, dass es, gestützt auf die Konkordatsbestimmungen, hier schwer werden dürfte, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Ausführungsbestimmungen dürfen keine neuen Vorschriften aufstellen, welche die Rechte der Adressaten irgendwie beschränken oder ihnen neue Pflichten auferlegen würden. Es ist den Kantonen deshalb hier nicht gestattet, auf dem Weg des Ausführungsrechts weitere, generell abstrakte Zuschlagskriterien wie dasjenige der Berücksichtigung des Preises oder der Verlässlichkeit des Preises in ihr Recht aufzunehmen. Die Preisniveaunklausel wurde tatsächlich ins Bundesrecht – wie es Barbara Stucki vorhin gesagt hat –, also ins BöB aufgenommen, jedoch hat es die Baudirektorenkonferenz abgelehnt, eine analoge Klausel auch in die IVöB 2019 aufzunehmen. Die Gründe dafür, oder eben dagegen, sind in Kapitel 2.2 des Vortrags ausführlich aufgeführt.

Die Preisniveaunklausel gilt es zudem auch nicht zu überbewerten. Wir haben das heute auch schon in der Grundsatzdebatte gehört. Im Jahr 2019 gingen alle 541 auf Simap publizierten Zuschläge des Kantons Bern an Schweizer Unternehmungen. In den Jahren 2015 bis 2020 – man beobachtete also noch eine längere Periode – waren es lediglich drei Prozent aller publizierten Aufträge, die ins Ausland gingen. Deshalb: keine Überbewertung dieser Preisniveaunklausel. Ich sage Ihnen auch, dass sich der Vollzug einer solchen Klausel sehr schwierig gestalten dürfte, denn die Angebote müssten sehr detailliert aufgeschlüsselt werden. Man müsste allenfalls sagen, welche Bestandteile in welchem Land vorproduziert wurden und dies mit dem entsprechenden Preis berücksichtigen. Der Anbieter, der eine Offerte einreicht, müsste zahlreiche Deklarationen beibringen. Infolgedessen müsste derjenige, der das Angebot erhält, das alles überprüfen. Das wäre ein bürokratischer Albtraum, sowohl für Anbieter wie für Auftraggeber. Schon heute wollen viele Unternehmen eigentlich gar nicht mehr an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen. Wegen all der Formalitäten und der Komplexität des Verfahrens lohnt sich für sie der Aufwand vielfach gar nicht mehr, eine Offerte oder ein Angebot einzureichen. Das Beschaffungswesen müsste deshalb allein schon aus diesem Grund tendenziell «entkompliziert» werden und nicht verkompliziert, damit der Staat mehr gute Angebote erhält und somit der Wettbewerb auch spielen kann. Die Preisniveaunklausel bewirkt hier aber das Gegenteil.

Diesen Vorbehalt wollte ich einfach anbringen, auch wenn wir bereit sind, den Rückweisungsantrag noch einmal anzuschauen für die zweite Lesung – aber um einfach schon zu sagen, dass die Grenzen eng sind, innerhalb derer wir dies noch einmal beraten können und dann in der zweiten Lesung Bericht erstatten werden.

Präsident. Wir kommen zu den Fraktionen. *(Auf den Bildschirmen ist der zuvor eingeblendete Name von Grossrat Haas wieder verschwunden. / Sur les écrans, le nom du député Haas, apparu précédemment, a de nouveau disparu.)* Grossrat Haas wurde, glaube ich, irrtümlich gestrichen. Er

erhält das Wort für die FDP-Fraktion.

Adrian Haas, Bern (FDP). Ich wurde vorhin gerade abgeschossen. Es gibt keine FiKo-Minderheit, deshalb kommen jetzt die Fraktionen. – Ich wollte nur kurz noch etwas sagen. Der Präsident der FiKo hat gesagt, man solle den Rückweisungsantrag quasi annehmen, damit man überhaupt noch etwas zu tun habe für die zweite Lesung. Ich finde das eine super Begründung und ich will auch nicht Arbeitsverweigerung machen, aber ich muss Ihnen einfach sagen, dass dieser Antrag so schlichtweg nicht geht, und zwar aus verschiedenen Gründen. Es sind eigentlich drei Dinge: Verlässlichkeit des Preises, Preisniveau und Lohngleichheit. Die Lohngleichheit kann man grundsätzlich anschauen, wobei dort Selbstdeklaration gilt, und daran wollen wir eigentlich nichts ändern.

Bei der Frage zur Verlässlichkeit des Preises wäre es entweder eine neue materielle Bestimmung, die man eben nicht hineinnehmen kann und zu der man auch keinen Vorbehalt machen kann, weil dies eben ausdrücklich nicht geht. Das ist vielleicht ein bisschen der Unterschied zum Instanzenzug, denn hier greift es in die ganze Beschaffungsfrage hinein. Wenn man aber der Meinung ist, es greife ja nicht in die Beschaffungsfrage hinein, dann kann ich Ihnen sagen: Die Plausibilität des Angebots muss ja schon heute nach den heutigen Regeln geprüft werden. Sie können ein wenig schauen, wie viele Stunden veranschlagt sind, und wenn jemand ein Dumping-Angebot einreicht, bei dem er in etwa einem Drittel der Zeit dieselbe Sache machen kann, ist es eben nicht plausibel, und dann fliegt er unter Umständen hinaus. Die Verlässlichkeit des Preises wird also von anderen Angaben, die in diesem Konkordat drin sind, eigentlich schon geprüft. Deshalb muss man es nicht speziell machen, und man könnte es auch nicht speziell machen, weil es dann eben ein neues Kriterium wäre.

Was aber schlicht nicht geht, ist das Preisniveau. Das wäre wirklich etwas Neues, auch wenn dies aufgrund eines – ich würde mal sagen – verunglückten Antrags im nationalen Parlament gegen den Bundesrat ins Bundesgesetz aufgenommen wurde. Dies hat man eben ausdrücklich nicht aufgenommen in diesem Konkordat, und zwar zu Recht nicht. Stellen Sie sich einfach vor, Sie müssten zum Beispiel bei einem Produkt, das angeboten wird, die einzelnen Vorleistungen, die gemacht werden, oder Produktebestandteile – ich denke da zum Teil an Schrauben, Rädchen oder Zahnrädchen, die vielleicht im Ausland gefertigt werden –, also eigentlich die ganze Vorleistungskette eines Produkts, die einzelnen Produktarten oder Bestandteile neu bewerten nach Preisniveau, je nachdem, woher es kommt. Sie können sich in etwa vorstellen, was das für eine administrative Übung gibt. Also: Es tönt gut, ist am Schluss aber auch gegen die Wirtschaft, weil es zu einem massiven Aufwand in diesem Beschaffungsverfahren führt und natürlich auch zu einem Nachweis, den die einzelnen Firmen für ihre Vorleistungen im Detail erbringen müssten. Das ist schlicht nicht praktikabel. Es ist wie gesagt auch nicht zulässig, dies hier zu bringen, und deshalb bitte ich Sie, diesen Rückweisungsantrag abzulehnen, auch wenn wir dann halt nicht mehr so viel zu tun haben in der FiKo.

Präsident. Sprecherin der SP-JUSO-PSA-Fraktion ist Grossrätin Andrea Rüfenacht am Pult Nummer 2.

Andrea Rüfenacht, Burgdorf (SP). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion wird diesem Antrag mit einem tauben Ohr zustimmen, wenn ich das vielleicht so ausdrücken kann. Grundsätzlich ist es so, dass es absolut zwingend und notwendig ist, dass hier in diesem Beschaffungsgesetz die Lohngleichheit festgehalten und gleichzeitig auch eine Kontrollfunktion für diese Lohngleichheit festgehalten wird. Lohngleichheit zwischen Frau und Mann ist eine verfassungsmässige Bestimmung. Diese sollte umgesetzt werden, besonders im Beschaffungsverfahren. 3 Mrd. Franken werden da verteilt, wir haben es von der Frau Finanzdirektorin gehört. Diese sollen so verteilt werden, dass nur Unternehmen Aufträge erhalten, welche die Lohngleichheit von Frau und Mann wahren und berücksichtigen. Das ist ganz klar, und diesen Aspekt des Antrags diskutieren wir gerne noch einmal, auch wenn es eigentlich schon einen Minderheitsantrag aus der Vorberatung gibt. Aber vielleicht kommen uns im Verlauf der Diskussion in der Kommission noch ein paar Ideen mehr in den Sinn, wer weiss. In Bezug auf die Lohngleichheit können wir diesem Antrag also gut zustimmen.

Wir können diesem Antrag auch gut zustimmen, wenn es darum geht, Bestimmungen zur Nachhaltigkeit zu diskutieren. Diesbezüglich sind wir sehr offen. Wir sind auch der Meinung, dass das neue Beschaffungswesen auch deshalb so interessant ist, weil die Kriterien der Nachhaltigkeit neu auch gewichtet werden können. Es sollte ja zu einem ökologischeren Beschaffungswesen führen. Dafür sind wir sehr offen.

Überhaupt nicht offen sind wir aber, wenn es um die Preisniveaunklausel geht. Ich denke, ich muss jetzt hier im Saal nicht noch einmal weiter ausführen, aus welchen Gründen und mit welchen Begründungen. Der Kommissionspräsident und auch Kollege Haas haben dies schon ausgeführt: Es ist letztlich eine rechtliche Frage – hier, im Unterschied zu vorher –, aber eine rechtliche Frage, die sehr klar war. Das war auch in den schriftlichen Unterlagen, die wir vorgängig in der Vorberatung ausgehändigt bekamen, derart klar, dass eigentlich nicht mehr wirklich grosse Diskussionen entstanden. Aufgrund dieser Klarheit sehen wir uns nicht in der Lage, in einer zweiten Lesungsperiode darüber zu diskutieren. Es ist einfach nicht möglich, die Preisniveaunklausel festzuschreiben.

Jetzt sind wir etwas im Zwiespalt, aber prinzipiell kann man sagen: zwei gegen eins. Wir wollen über Lohnungleichheit und über die Kriterien zur Nachhaltigkeit diskutieren können, und deshalb wird die SP-Fraktion diesem Rückweisungsantrag zustimmen.

Raphael Lanz, Thun (SVP). Die SVP-Fraktion sucht keine zusätzlichen bürokratischen Regelungen. Wir haben aber bei unserer internen Diskussion festgestellt, dass noch ein gewisser Diskussionsbedarf besteht in Bezug auf diese Preisniveaunklausel. Dazu wurde schon etliches ausgeführt. Insgesamt sind wir deshalb zur Auffassung gelangt, dass es Sinn macht – wenn wir schon eine zweite Lesung machen –, den Antrag hier anzunehmen und dieser Rückweisung zuzustimmen, dann können wir diese Diskussion im Hinblick auf die zweite Lesung noch führen.

Präsident. Es gibt keine weiteren Fraktionsvoten. Ich schaue zur Frau Regierungsrätin und gebe ihr das Wort.

Beatrice Simon, Finanzdirektorin. Wir haben vorhin eine zweite Lesung beschlossen; dann wird man sicher diverse Punkte noch diskutieren können. Die Regierung hat sich nicht eingehend mit dem Rückweisungsantrag beschäftigt, aber ich kann einfach festhalten: Wir sind nicht dagegen, dass man die verschiedenen Themenbereiche noch einmal diskutiert. So gesehen stehen wir auch dahinter, aber letztlich ist es Ihre Entscheidung, was Sie alles diskutieren werden.

Präsident. Wir befinden über den Rückweisungsantrag Stucki/Rappa/Sommer zum Artikel 5: Wer den Rückweisungsantrag annimmt, stimmt Ja, wer ihn ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 5; Rückweisungsantrag Stucki, Stettlen [glp] / Rappa, Burgdorf [Die Mitte] / Sommer, Wynigen [FDP])

Vote (Art. 5 ; proposition de renvoi Stucki, Stettlen [pvl] / Rappa, Burgdorf [Le Centre] / Sommer, Wynigen [PLR])

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme / Adoption

Ja / Oui 142

Nein / Non 9

Enthalten / Abstentions 2

Präsident. Sie weisen den Artikel 5 zurück in die Kommission mit 142 Ja- zu 9 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Art. 6

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 7

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 8

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 9

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 10

Angenommen / Adopté-e-s

II.

1. Änderung des Erlasses 622.1, Gesetz über die Finanzkontrolle vom 01.12.1999 (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG) (Stand 01.09.2014) /

1. Modification de l'acte législatif 622.1 intitulé Loi cantonale sur le Contrôle des finances du 01.12.1999 (LCCF) (état au 01.09.2014)

Angenommen / Adopté-e-s

2. Änderung des Erlasses 836.11, Arbeitsmarktgesetz vom 23.06.2003 (AMG) (Stand 01.01.2020) /

2. Modification de l'acte législatif 836.11 intitulé Loi sur le marché du travail du 23.06.2003 (LMT) (état au 01.01.2020)

Angenommen / Adopté-e-s

III.

Aufhebung des Erlasses 731.2, Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11.06.2002 (ÖBG) (Stand 01.01.2020) /

Abrogation de l'acte législatif 731.2 intitulé Loi sur les marchés publics du 11.06.2002 (LCMP) (état au 01.01.2020)

Angenommen / Adopté-e-s

IV. (Inkrafttreten) / (Entrée en vigueur)

Angenommen / Adopté-e-s

Titel und Ingress / Titre et préambule

Angenommen / Adopté-e-s

Präsident. Ich nehme nicht an, dass Sie darauf zurückkommen wollen, dass man das Ganze nur in einer Lesung behandelt. Dazu haben wir genug «ge votet».

Somit kommen wir zur Gesamtabstimmung: Wer die Gesetzesänderungen annehmen will, stimmt Ja, wer sie ablehnt, stimmt Nein.

Gesamtabstimmung (2019.KAIO.520; 1. Lesung)

Vote d'ensemble (2019.KAIO.520 ; 1^{re} lecture)

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme / Adoption

Ja / Oui 154

Nein / Non 1

Enthalten / Abstentions 0

Präsident. Sie stimmen dieser Vorlage zu, mit 154 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme bei 0 Enthaltungen.

Bevor wir weiterfahren, möchte ich es nicht unterlassen, einer Jubilarin zu gratulieren. Heute haben wir eine Person unter uns, die ihren Geburtstag feiern darf. Alles Gute, Kornelia Hässig, geniess deinen Ehrentag! (*Applaus / Applaudissements*)